



## Wanderung auf der Wasserkuppe

Angebot von Volkshochschule und Seniorenbüro der Stadt Fulda

FULDA (jo). Die Volkshochschule (vhs) und das Seniorenbüro der Stadt Fulda bieten am Dienstag, 15. Mai, eine Wanderung auf der Wasserkuppe an. Treffpunkt: 9

Uhr vor der Info am Bahnhof. Mit Bahn und Bus geht es zur Wasserkuppe. Auf der Höhe startet die etwa 8 Kilometer lange Tour über den Schafstein zur Fuldaquelle.

Für unterwegs wird Rucksackverpflegung empfohlen. Eine Anmeldung in der Volkshochschule (Unterm Hl. Kreuz), Telefon (06 61) 102-1477, ist erforderlich.

## Führung durch historische Bibliothek

Mittelalterliche Handschriften und Inkunabeln im Priesterseminar

FULDA (jo). Die historische Bibliothek im Priesterseminar ist die erste öffentliche Bibliothek in Fulda, die 1776 von Heinrich von Bibra gegründet wurde und in ihrem

Kern auf die mittelalterliche Schreibschule und Klosterbibliothek zurückgeht.

Die Leiterin, Dr. Alessandra Sorbello-Staub, gibt am Freitag, 25. Mai, um 15 Uhr,

eine Führung und zeigt mittelalterliche Handschriften und Inkunabeln. Auskunft und Anmeldung über die vhs-Geschäftsstelle, Telefon (0661) 102-14 77 oder -1474.



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 6, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, Seite 757) hat die Stadtverordnetenversammlung am 27. März 2017 folgenden 2. Nachtrag zu den Richtlinien der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Fulda beschlossen:

#### Artikel 1

§ 9 der Richtlinien zur Satzung der Stadt Fulda über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Bekanntmachung vom 17. Juli 2012 wird um folgenden Absatz erweitert:

#### § 9 Abs. 3

Der Magistrat der Stadt Fulda wird in Form einer Allgemeinverfügung ermächtigt, aus Anlass des „Musical-Sommers“ in Fulda für einen vom Magistrat festzulegenden Zeitraum im jeweiligen Kalenderjahr die Betriebszeiten für die Außengastronomie jeweils freitags, samstags und am Vortag der gesetzlichen Feiertage im Geltungsbereich der Innenstadt gem. § 1 Abs. 2 c der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Fassung vom 25. Juni 2012 auf 24.00 Uhr zu erweitern.

#### Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2017 in Kraft.

Fulda, 31. März 2017

Der Magistrat der Stadt Fulda  
Dr. Heiko W i n g e n f e l d  
Oberbürgermeister

### Gebührenordnung für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Fulda (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05. März 2003 (BGBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. S. 3202) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594) hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.03.2018 folgende Gebührenordnung für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenpflicht

- (1) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder unter Benutzung eines Parkscheins des jeweiligen Parkscheinautomaten oder unter Verwendung anderer technischer Systeme zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist (gebührenpflichtige Parkfläche), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer an Parkscheinautomaten und Parkuhren auch über weitere von der Verwaltungsbehörde zugelassene Systeme (Mobilfunksysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.
- (3) Der Beschilderungszusatz „nur mit Parkschein“ beinhaltet auch die satzungskonforme Nutzung weiterer zugelassener Systeme zur Überwachung der Parkzeit
- (4) Um die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach § 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

#### § 2

##### Gebührensätze

- (1) Die Parkgebühren betragen vorbehaltlich der hiervon abweichender Regelungen gemäß der Absätze (2–3):
  - a) 0,50 € je angefangene 20 Minuten für das Parken in der Tarifzone I. Zur Tarifzone I gehören alle öffentlichen Wege und Plätze innerhalb und einschließlich folgender Straßen:  
Pauluspromenade – Nonnengasse – Schulstraße – Universitätsplatz – Universitätsstraße – Peterstor – Gutenbergstraße – Schlachthausgasse – Florengasse (nördlich der Dalbergstraße) – Ohmstraße – Im Sack – Brauhausastraße (nördlich Dalbergstraße) – Mittelstraße – Robert-Kircher-Straße (östlich der Königstraße) – Kanalstraße – Mühlenstraße – Kanalstraße – Johannes-Dyba-Allee sowie den unbeschränkten Bereich der Tiefgarage Ruprechtstraße.
  - b) 0,50 € je angefangene halbe Stunde für das Parken in der Tarifzone II. Zur Tarifzone II gehören alle öffentlichen Wege und Plätze innerhalb und einschließlich folgender Straßen:  
Bardostraße – Johannisstraße (nördlich der Hornungsbrücke) – Bardostraße – Langebrückenstraße – Weimarer Straße – Alfred-Dregger-Allee – Am Frauenberg – Gerloser Weg – Boyneburgstraße – Buttlarstraße – Leipziger Straße – Amand-Ney-Straße – Zieherer Weg – An der Richthalle – Am Bahnhof – Petersberger – Straße-Heinrichstraße – Friedensstraße – Edeltzeller Straße – Willy-Brandt-Straße – Martin-Luther-Platz – Frankfurter Straße. Ausgenommen hiervon sind die Straßen innerhalb dieses Gebietes, die der Tarifzone I zugeordnet sind.

- c) € 0,30 je angefangene halbe Stunde für das Parken in der Tarifzone III. Zur Tarifzone III gehören alle Wege und Plätze im Stadtgebiet, soweit diese nicht der Tarifzone I oder II zugeordnet sind.
- (2) Soweit es aus verkehrlichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen geboten erscheint, können günstigere Gebührensätze als die in § 2 Abs. 1 genannten Gebührensätze durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt werden. Die Verwaltungsbehörde wird außerdem ermächtigt, pauschalierte Gebührensätze für einen längeren Zeitraum (Tage, Wochen, Monat) und für besondere Verkehrsarten (z. B. Pkw, Lkw, Busse usw.) festzusetzen. Die Gebührenstaffelung muss nicht linear verlaufen.
- (3) Wenn die spezifische verkehrliche Situation es erfordert, ist die Verwaltungsbehörde befugt, für die Erhebung von Gebühren, abweichend von § 2 Abs. 1 auch andere Zeitintervalle mit entsprechend anteiligen Gebühren festzusetzen.

#### § 3

##### Aufgabenzuordnung

Der Oberbürgermeister der Stadt Fulda als Straßenverkehrsbehörde erlässt die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Umsetzung der beschlossenen Parkgebührenerhebung. Ihm obliegt unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und denen sich daraus ergebenden Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die Entscheidung über die Auswahl der erforderlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen und deren Standorte. Hierzu zählt insbesondere die Festlegung

- a) der Bereiche auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen nur gegen Entrichtung einer Parkgebühr nach § 2 dieser Satzung geparkt werden darf,
- b) der Zeiten, in denen die Benutzung eines Parkplatzes im öffentlichen Straßenraum gebührenpflichtig ist,
- c) der jeweils höchstzulässigen Dauer eines Parkvorganges.

#### § 4

##### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld und Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche.
- (2) Die Gebührenschuld wird fällig, sobald das Fahrzeug auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche abgestellt wird.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche abstellt.

#### § 5

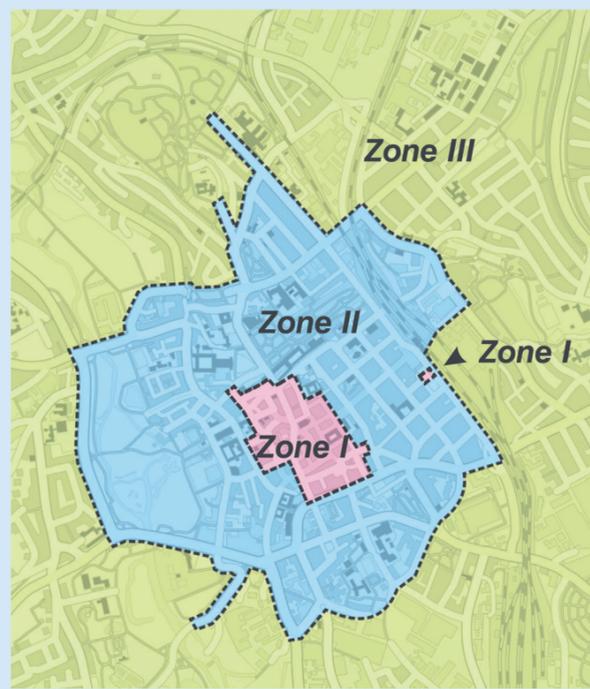
##### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Fulda, den 10.04.2018

Der Magistrat der Stadt Fulda  
Dr. Heiko W i n g e n f e l d  
Oberbürgermeister

## Parkzonen Stadt Fulda



### Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Radu Cosmin Matei

Gemäß § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG) vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354)

### wird hiermit bekannt gegeben, dass zwei Dokumente

der Behörde:

Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren, Unterhaltsvorschussstelle

Datum und Aktenzeichen der zuzustellenden Dokumente:

25.04.2018 51/04 UVK 003-03194

25.04.2018 51/04 UVK 003-03192

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

**Radu Cosmin Matei**  
**Schumannstraße 18**  
**36043 Fulda**

öffentlich zugestellt wird.

Da sich der oben genannte Zustellungsadressat unbekanntem Ort aufhält und die Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort ergebnislos verliefen, muss die Zustellung öffentlich erfolgen.

Das Dokument kann vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr am

**Bonifatiusplatz 1 + 3**

**Zimmer: 236, Gebäude: Palais Buttler**

abgeholt oder eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen oder durch Fristversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Fulda, den 25.04.2018

Im Auftrag

gez. Büttner

### Ortsbeiratsitzung

Montag, 14. Mai 2018, 20.00 Uhr, Ortsbeiratsraum Bernhards, Sitzung des Ortsbeirates Bernhards.

### Tagesordnung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Wiederwahl im Schiedsamtbezirk Fulda III
3. Anschaffung 2018
4. Anfragen/Anträge

Uwe R i e t h m ü l l e r, Ortsvorsteher

Am

**Mittwoch, 16.05.2018, 18.00 Uhr,**

findet eine Sitzung des Behindertenbeirats beim Magistrat der Stadt Fulda im Sitzungszimmer D 105 (Kurfürstenzimmer) des Stadtschlosses statt.

Fulda, 4. Mai 2018

Der Vorsitzende:

(Hanns-Uwe T h e e l e)

1. Laufzeit der Parkberechtigung für Menschen mit Behinderung
2. Barrierefreie Ladesäulen
3. Barrierefreier Wohnraum
4. Berichte von Sitzungen und Veranstaltungen
5. Sonstiges BB vom 16.05.2018

### Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4–6, 36037 Fulda, Telefon (06 61) 102-1115, Telefax (06 61) 102-2117 schreibt Sanierungsarbeiten in der Domschule in Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 1967/498 veröffentlicht.

### Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4–6, 36037 Fulda, Telefon (06 61) 102-1115, Telefax (06 61) 102-2117 schreibt Sanierungsarbeiten an der historischen Stadtmauer an der Dalbergstraße aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 1967/497 veröffentlicht.

### Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4–6, 36037 Fulda, Telefon (06 61) 102-1115, Telefax (06 61) 102-2117 schreibt die Anmietung eines Lagercontainers im Rahmen der Innensanierung der Domschule in Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 1967/496 veröffentlicht.

### Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4–6, 36037 Fulda, Telefon (06 61) 102-1115, Telefax (06 61) 102-2117 schreibt Gerüstbauarbeiten/Baustelleneinrichtung für die Sanierung der Domschule aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 1967/494 veröffentlicht.

### Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4–6, 36037 Fulda, Telefon (06 61) 102-1115, Telefax (06 61) 102-2117 schreibt die Lieferung eines Geräteträgers mit Winterdienstausstattung aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 1967/495 veröffentlicht.